

Dominik Dirnbach

Von: Dominik Dirnbach
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 17:25
An: Dominik Dirnbach GF
Betreff: AW: Wasserrechtsgesuch Sanierung Andelshofer Weiher Überlingen

Von: Wetzl, Egon [mailto:egon.wetzl@bodenseekreis.de]
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 17:01
An: Dominik Dirnbach <D.Dirnbach@reckmann.gmbh>
Cc: Christoph Seeger <Christoph.Seeger@stadtwerk-am-see.de>; Kroyer, Ina <Ina.Kroyer@bodenseekreis.de>
Betreff: AW: Wasserrechtsgesuch Sanierung Andelshofer Weiher Überlingen

Sehr geehrter Herr Dirnbach,

erlauben Sie mir ein paar Korrekturen an Ihrem Gesprächsvermerk, die einige Ungenauigkeiten klären sollen:

- Die Forderung eines Bodenschutzkonzepts gründet auf § 4 Abs. 5 BBodSchV. Danach kann die Bodenschutzbehörde bei Inanspruchnahme von Flächen > 0,3 ha (gem. LBodSchAG derzeit > 0,5 ha) z.B. für eine Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche eine Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung verlangen. Dieser müsste dann im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechend DIN 19639 auch ein Bodenschutzkonzept erstellen. Auf die Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird (zunächst) verzichtet, wenn ein hinreichend qualifiziertes Bodenschutzkonzept vorgelegt wird und die Umsetzung des Konzepts erfolgt.
- Die großzügige Kennzeichnung im Lageplan (> 1 ha) zeigt die Grenzen, außerhalb derer keine Baustelleneinrichtung erfolgen darf. Die tatsächlich benötigte Fläche wird in jedem Fall deutlich kleiner ausfallen und erstreckt sich idealerweise entlang der Baustraßen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sichergestellt werden kann, dass weniger als 0,3 ha benötigt wird, wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts dringend empfohlen. Zum Schutz des Bodens gegen schadhafte Verdichtung sind entsprechend DIN 19639 geeignete Maßnahmen vorzusehen (Bspw. Begrenzung der genutzten Flächen auf ein Minimum, bauliche Abgrenzung der als BE/Lagerplätze ausgewiesenen Flächen und befahrbaren Flächen, Herstellung von schützenden Tragschichten bei Lagerflächen, Oberbodenabtrag, Kiestragschicht/Trennvlies etc.)
- Das Bodenschutzkonzept mit zugehörigem Lageplan sollte vor der Ausschreibung von einer auf dem Gebiet des Bodenschutzes und der DIN 19639 fachkundigen Person in Abstimmung mit dem Planer erstellt werden, damit die daraus sich ergebenden Leistungen im Leistungsverzeichnis berücksichtigt werden können (und damit Nachträge vermieden werden).
- Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts noch nicht erforderlich, für Freigabe der Bauarbeiten dann schon, sofern die als Lagerplatz beanspruchte Fläche > 0,3 ha beträgt. Hierzu wird in die wasserrechtliche Genehmigung eine entsprechende Bedingung/Nebenbestimmung aufgenommen.
- Unabhängig davon, ob ein Bodenschutzkonzept erforderlich wird oder nicht, müssen die Anforderungen DIN 19639 (Bodenschutz bei Bauarbeiten) eingehalten werden. Die bauausführende Firma muss vor Baubeginn entsprechend eingewiesen werden und die Bauleitung die Beachtung der festgelegten Schutzvorkehrungen und -maßnahmen laufend überprüfen und ggf. durchsetzen.

Freundliche Grüße

Egon Wetzl

Egon Wetzel

Stellvertretender Amtsleiter
Sachgebietsleiter Altlasten, Bodenschutz und Grundwasser
Amt für Wasser- und Bodenschutz

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen

E-Mail: egon.wetzel@bodenseekreis.de

Telefon: 07541 204-5331

www.bodenseekreis.de

Von: Dominik Dirnbach <D.Dirnbach@reckmann.gmbh>

Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 15:57

An: Wetzel, Egon <egon.wetzel@bodenseekreis.de>

Cc: Christoph Seeger <Christoph.Seeger@stadtwerk-am-see.de>; Kroyer, Ina <Ina.Kroyer@bodenseekreis.de>

Betreff: [EXT] Wasserrechtsgesuch Sanierung Andelshofer Weiher Überlingen

Sehr geehrter Herr Wetzel,

zum Wasserrechtsgesuch Andelshofer Weiher, Stadt Überlingen, haben wir vorab von Ihnen folgende Stellungnahme erhalten:

„bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass fast die ganze „Gänsewiese“ (> 1ha) als Lager- und Baustelleneinrichtungsfäche vorgesehen ist. Das bedeutet eine erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer mehr als 0,5 ha großen Fläche. Deshalb ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und vorzulegen. Das Konzept muss sich insbesondere mit dem Schutz der bislang nicht baulich beanspruchten Flächen befassen, d.h. insbesondere die Umsetzung der DIN 19639 beim Bau beschreiben. Die beanspruchten Flächen sind so klein wie möglich zu halten, Lager- und Baustelleneinrichtungsfächen gegen Schadverdichtungen zu schützen, etc.“

Dazu haben wir uns heute telefonisch wie folgt ausgetauscht:

- Ein Bodenschutzkonzept ist nach Vorgabe des LRA Bodenseekreises ab einer Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche von > 0,3 ha (gem. LBodSchAG derzeit > 0,5 ha) zwingend erforderlich.
- Die großzügige Kennzeichnung im Lageplan (> 1 ha) zeigt die Grenzen, außerhalb derer keine Baustelleneinrichtung erfolgen darf. Die tatsächlich benötigte Fläche wird in jedem Fall deutlich kleiner ausfallen und erstreckt sich idealerweise entlang der Baustraßen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sichergestellt werden kann, dass weniger als 0,3 ha benötigt wird, wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts dringend empfohlen. Dadurch lassen sich Anforderungen in der Ausführungsplanung bzw. Ausschreibung berücksichtigen. Zum Schutz des Bodens gegen schadhafte Verdichtung sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (Bspw. Begrenzung der genutzten Flächen auf ein Minimum, bauliche Abgrenzung der als BE/Lagerplätze ausgewiesenen Flächen, Oberbodenabtrag, Kiestragschicht/Trennvlies etc.)
- Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts noch nicht erforderlich, für Baugenehmigung dann schon, sofern die als Lagerplatz beanspruchte Fläche > 0,3 ha beträgt. Hierzu wird von Ihnen in die wasserrechtliche Genehmigung ein entsprechender Vermerk aufgenommen.
- Unabhängig davon, ob ein Bodenschutzkonzept erforderlich wird oder nicht, müssen die Anforderungen des LBodSchAG eingehalten werden. Die bauausführende Firma muss darüber vor Baubeginn unterrichtet werden, da das Thema in der Vergangenheit nachlässig behandelt wurde.

Wie besprochen wird dieses Schreiben dem Wasserrechtsgesuch beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Dirnbach
Geschäftsführer
Master of Engineering

Ingenieurbüro Reckmann GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 21
88696 Owingen

Tel. 07551 / 9248 - 36
Mobil 0151 / 730 46 763
Fax 07551 / 9248 - 48

d.dirnbach@reckmann.gmbh
www.reckmann-ingenieure.com

+++ Gut informiert, wenn's drauf ankommt: Behörden-Infos des Landkreises aus erster Hand direkt aufs Smartphone. www.bodenseekreis.de/news +++

Wenn Sie künftig ungesichert per E-Mail mit uns kommunizieren möchten, erteilen Sie uns bitte Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation und zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Website unter www.bodenseekreis.de/datenschutz